

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes

A. Problem und Ziel

Die zunehmende Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte verlangt nach Reaktionen sowohl auf Seiten der Exekutive als auch der Legislative.

Im präventiven Bereich, also dem der Gefahrenabwehr, wird in verschiedenen Bundesländern in dem Einsatz von Video- und Tontechnik eine Möglichkeit zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gesehen. Der Einsatz selbst erfolgt immer offen und unter Hinweis auf den Technikeinsatz. Das Bundesland Hessen, das bereits seit 2013 auf diese Technik setzt, hat nach eigenem Bekunden gute Erfahrungen im Hinblick auf die Zielsetzung gemacht. Danach hat sich dort die erhoffte deeskalierende und auch abschreckende Wirkung eingestellt.

Im Saarland existiert keine Rechtsgrundlage für den vorstehend skizzierten Einsatz von Video- und Tontechnik, wenngleich das Problem der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auch hier virulent ist. Soweit Angriffen im Vorfeld mit Hilfe dieser Technik begegnet werden soll und somit ein präventiver Ansatz gewählt wird, braucht die Exekutive eine bereichsspezifische, präzise, normenklare und auch anwendbare Rechtsgrundlage. Diese wird durch das Gesetz zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes geschaffen.

Zur Unterstützung der Vollzugspolizei wird zudem im Saarland ein Polizeiordnungsdienst eingeführt, der zur Wahrnehmung bestimmter vollzugspolizeilicher Aufgaben auch die Befugnis erhält, Fesseln und Reizstoffe zur Eigensicherung einzusetzen.

B. Lösung

Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Mehrbelastungen ergeben sich durch die Anschaffung der Körperkameras in Höhe von in etwa 1500 Euro pro Kameraausrüstung.

Beim polizeilichen Ordnungsdienst werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis in der Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

E. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G e s e t z**zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes****Vom....**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes**

Das Saarländische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 1465), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9a wie folgt gefasst:

„§ 9a Lagebildabhängige Kontrollen, Gezielte Kontrollen nach Ausschreibung im Schengener Informationssystem“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vollzugspolizei kann in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten kurzzeitig speichern (Vorabaufnahme) und durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritten zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Auf Maßnahmen nach Satz 1 ist durch Schilder oder in sonstiger geeigneter Form hinzuweisen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Aufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind,
1. bei Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 unverzüglich,
2. ansonsten spätestens nach zwei Wochen
zu löschen.“

3. § 49 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Gebrauch von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen ist nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gestattet. Hilfspolizeibeamtinnen und –beamten im Sinne des § 84 können durch das Ministerium für Inneres und Sport ermächtigt werden, Fesseln und Reizstoffe zur Eigensicherung mit sich zu führen. Abweichend von Satz 1 und 2 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Bediensteten der Ortspolizeibehörde den Gebrauch von Diensthunden gestatten.“

4. § 84 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „ihnen“ werden das Wort „nicht“ gestrichen und die Wörter „nur nach Maßgabe des § 49 Absatz 6 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Die zunehmende Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte verlangt nach Reaktionen sowohl auf Seiten der Exekutive als auch der Legislative. Was den repressiven Bereich der Strafverfolgung anbetrifft, haben sowohl Hessen als auch das Saarland Gesetzesinitiativen in den Bundesrat eingebracht, die den strafrechtlichen Schutz über die bisherige Widerstandsnorm des § 113 des Strafgesetzbuchs (StGB) hinaus auf sämtliche tätlichen Angriffe auf Amtsträger mit zum Teil erheblichen Strafverschärfungen zum Ziel haben. Aktuell ist hierüber noch keine Entscheidung getroffen.

Im präventiven Bereich, also dem der Gefahrenabwehr, wird in verschiedenen Bundesländern in dem Einsatz von Video- und Tontechnik eine Möglichkeit zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gesehen. Der Einsatz selbst erfolgt immer offen und unter Hinweis auf den Technikeinsatz. Das Bundesland Hessen, das bereits seit 2013 auf diese Technik setzt, hat nach eigenem Bekunden gute Erfahrungen im Hinblick auf die Zielsetzung gemacht. Danach hat sich dort die erhoffte deeskalierende und auch abschreckende Wirkung eingestellt.

Im Saarland existiert keine Rechtsgrundlage für den vorstehend skizzierten Einsatz von Video- und Tontechnik, wenngleich das Problem der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auch hier virulent ist. Soweit Angriffen im Vorfeld mit Hilfe dieser Technik begegnet werden soll und somit ein präventiver Ansatz gewählt wird, braucht die Exekutive eine bereichsspezifische, präzise, normenklare und auch anwendbare Rechtsgrundlage. Diese wird durch das Gesetz zur Änderung des saarländischen Polizeigesetzes geschaffen.

Zur Unterstützung der Vollzugspolizei wird im Saarland ein Polizeiordnungsdienst eingeführt, der zur Wahrnehmung bestimmter vollzugspolizeilicher Aufgaben auch die Befugnis erhält, Fesseln und Reizstoffe zur Eigensicherung einzusetzen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1, Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes:

Zu Nummer 1, Änderung der Inhaltsangabe:

Redaktionelle Änderung infolge der Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

Zu Nummer 2, Änderung des § 27:

Zu Buchstabe a), Absatz 3:

Es ist weithin unumstritten, dass die Videobeobachtung generell zu Verhaltensänderungen bei den davon Betroffenen führen kann; dies gilt umso mehr bei der drohenden Aufzeichnung delinquenten Verhaltens. Die Regelung eröffnet Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Möglichkeit, bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr offen Video- und Tontechnik einzusetzen und so unter dem Eindruck des Wissens um die Aufzeichnung eine Verhaltensänderung potenzieller Gewalttäter zu erreichen. Durch die offene Formulierung ist auch der Technikeinsatz in oder aus Fahrzeugen möglich.

Da jede Ton- und Bildaufzeichnung einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, muss die Aufzeichnung offen unter Hinweis auf die Tatsache der Aufzeichnung erfolgen.

Neben der „klassischen“ Bild- und Tonaufzeichnung sind Vorabaufnahmen zugelassen. Bei diesem auch „Pre-Recording“ genannten Verfahren zeichnet die Kamera mit kurzem zeitlichem Vorlauf bereits auf, um so das Entstehen einer Gefahrensituation besser dokumentieren zu können. Die marktgängigen Systeme verfügen über eine Zwischenspeicherfunktion, welche die Bildaufzeichnung für einen definierten Zeitraum bereits vor der manuellen Aufzeichnungsauslösung im Arbeitsspeicher verfügbar hält. Eine endgültige Speicherung erfolgt nur bei manueller Aufzeichnungsauslösung. In allen anderen Fällen werden die Daten fortlaufend überschrieben.

Zulässig ist der gefahrenabwehrende Einsatz grundsätzlich in allen öffentlich zugänglichen Räumen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch den Bundesgesetzgeber 2001 mit § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes neu eingeführt. Hierunter fallen alle Bereiche, die von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten und genutzt werden können und ihrem Zweck nach auch dazu bestimmt sind. Entscheidend ist allein die durch den Berechtigten eröffnete tatsächliche Nutzungsmöglichkeit durch die Allgemeinheit, so dass auch Räume oder Grundstücke im Privatbesitz öffentlich zugänglich sein können. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Bereich umschlossen oder überdacht ist, so dass auch öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Wälder etc. erfasst werden.

Danach zählen zu den öffentlich zugänglichen neben den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Räumen beispielsweise Verkaufsbereiche von Geschäften, Kaufhäusern und Tankstellen, Einkaufspassagen, Restaurants und Cafés, Schalterhallen von Banken, Hotelfoyers, Flughäfen, Schwimmbäder sowie Bahnhofshallen und Bahnsteige aber auch öffentliche Gärten, Parks, Fußgängerzonen und Spielplätze.

Ein Bereich ist nicht nur dann als öffentlich zugänglich einzustufen, wenn er ohne jede Vorbedingung betreten werden kann, sondern auch, wenn die Nutzung an Bedingungen oder Umstände geknüpft ist, die im Voraus bestimmt sind und von einem unbestimmten Personenkreis erfüllt werden können. Das Erheben eines Nutzungsentgelts oder die Festsetzung von Altersgrenzen schließen demnach die öffentliche Zugänglichkeit nicht aus.

Zu Buchstabe b):

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Buchstabe c), Absatz 6 neu:

Der neu gefasste § 27 Absatz 6 trägt dem Gedanken des Grundrechtsschutzes ebenfalls Rechnung und beschränkt die zulässige Speicherdauer. Danach sind Bildaufzeichnungen, die mithilfe von Body-Cams sowie solche die aus polizeilich genutzten Räumen stammen, unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

Zu Nummer 3 und 4, Änderung der §§ 49 und 84

Gem. § 84 SPoIG kann das Ministerium für Inneres und Sport zur Wahrnehmung bestimmter vollzugspolizeilicher Aufgaben Personen zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten bestellen, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht. Angesichts der sich verschärfenden Sicherheitslage sollen Personen zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten bestellt und in einem Polizeilichen Ordnungsdienst organisiert werden, um die Vollzugspolizei von Objektschutz- und Wachaufgaben zu entlasten und sie bei Verkehrsüberwachung und Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländer zu unterstützen. Hierzu sollen den im neuen Polizeilichen Ordnungsdienst organisierten Personen im Rahmen ihrer Bestellungsverfügung polizeiliche Standardbefugnisse einschließlich der Anwendung unmittelbaren Zwanges enumerativ übertragen werden. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung soll diesen Personen gestattet werden, Fesseln und Reizstoffe zur Eigensicherung mit sich zu führen. Hierzu bedarf es einer Änderung der insoweit korrespondierenden Vorschriften des § 49 Absatz 6 und des § 84 Absatz 2 SPoIG, die bisher eine solche Befugniserweiterung nicht vorgesehen haben.

Zu Artikel 2, Einschränkung von Grundrechten:

Artikel 2 trägt dem Zitiergebot Rechnung und nennt die durch dieses Gesetz eingeschränkten Grundrechte.

Zu Artikel 3, Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.